

Erlasstitel	Finanzhaushaltsgesetz
SGS-Nr.	310
GS-Nr.	29.492
Erlass-Datum	18. Juni 1987
In Kraft seit	1. Januar 1988
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Juli 2008

[Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Finanzhaushaltsgesetz

Vom 18. Juni 1987¹

GS 29.492

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

A. Geltungsbereich und Grundsätze der Haushaltführung

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes sowie die Aufgaben und die Organisation der Finanzkontrolle.

² Es gilt für den Landrat, den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, mit Ausnahme der Basellandschaftlichen Beamtenversicherungskasse.

³ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen gilt dieses Gesetz sinngemäss für die Beteiligung des Kantons an der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel und der Ingenieurschule beider Basel sowie für die Stiftung Kirchen- und Schulgut.

⁴ Der Landrat regelt die Anwendung dieses Gesetzes auf Anstalten, die neu geschaffen werden, an denen sich der Kanton neu beteiligt oder deren Organisationsform verändert wird.

§ 2 Grundsätze der Haushaltführung

¹ Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben. Die Haushaltführung begrenzt die Höhe der Schulden im Hinblick auf eine tragbare Zinsbelastung.

² Die Grundsätze sind durch dauernden Vergleich zwischen Ist- und Soll-Zustand sowie durch notwendige Korrekturen umzusetzen.³

¹ In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1987 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

³ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

§ 3 Rechtsgrundlage¹

¹ Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.

² Eine rechtliche Grundlage liegt insbesondere vor, wenn eine Ausgabe

- a. die Folge der Anwendung zwingender Vorschriften des Bundes ist;
- b. die unmittelbare oder voraussehbare Folge der Anwendung kantonaler Gesetze ist;
- c. die Folge eines Gerichtsentscheides ist;
- d. der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen Mittel und deren Erneuerung dient, vorbehaltlich der Neubauten;
- e. die Folge eines Beschlusses des für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organes ist.

³ Das Dekret definiert die Begriffe der gebundenen und der neuen Ausgabe.²

§ 4 Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit

¹ Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

² Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung zu suchen.

§ 5 Verursacherfinanzierung, Kostenbeteiligung und Vorteilsabgeltung³

¹ Wer besondere staatliche Leistungen in Anspruch nimmt oder verursacht, hat in der Regel die Kosten zu tragen.⁴

² Die Nutzniesser besonderer wirtschaftlicher Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen sind zur Leistung zumutbarer Beiträge an die Kosten heranzuziehen.

³ Der Regierungsrat ist für den Erlass von Tarifen zuständig, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

§ 6 Subventionen

¹ Subventionen sind geldwerte, zweckgerichtete Hilfen des Staates, mit denen eine im öffentlichen Interesse liegende, freiwillig erbrachte Tätigkeit Dritter gefördert oder erhalten wird.⁵

² Ein allgemeiner Anspruch auf Subventionen besteht nicht. Subventionen dürfen nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. rechtliche Grundlage;
- b. Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung;

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

- c. Nachweis, dass eine Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann;
- d. Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsempfänger;
- e. Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten.

³ Die Gewährung von Subventionen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Subventionsverhältnisse sind so zu gestalten, dass die Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand erfüllt wird.

⁴ Soll der laufende Aufwand eines Betriebes subventioniert werden, hat die zuständige Behörde für angemessene Mitsprache- und Einsichtsrechte zu sorgen.

⁵ Eine Subventionsverfügung darf auf höchstens 4 Jahre erlassen werden und wird in der Regel nicht indexiert.¹

⁶ Der Regierungsrat kann den Zeitpunkt von Subventionsauszahlungen der Finanz- und Liquiditätssituation des Kantons anpassen.

⁷ Die zuständige Direktion hat die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und die richtige Erfüllung der subventionierten Aufgabe zu überwachen. Allenfalls trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

B. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens**§ 7 Grundsätze**

¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt und die Vermögenslage. Zu diesem Zweck werden die Verwaltungs- und die Bestandesrechnung geführt. Als Führungs- und Kontrollinstrumente dienen der Finanzplan, der Voranschlag, die Verpflichtungskreditkontrolle sowie die Finanz- und Steuerstatistik.²

² Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bilanzwahrheit, Klarheit, Brutto- und Sollverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung an die im Voranschlag eingestellten Beträge.

§ 8³ Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

§ 9¹ Verwaltungsrechnung

Die Verwaltungsrechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zusammen.

§ 10 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

§ 11 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzung schaffen.

² In der Regel sind die Ausgaben für Investitionen ab 200'000 Fr. je Objekt der Investitionsrechnung, solche unter 200'000 Fr. der Laufenden Rechnung zu belasten. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

³ Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und die Nettoinvestition aus.

§ 11a² Selbstfinanzierung und Finanzierungssaldo

¹ Die Selbstfinanzierung ergibt sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung zuzüglich der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.

² Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen.

³ Die Selbstfinanzierung und der Finanzierungssaldo sind auszuweisen.

§ 12 Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und dauernd der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben dienen.

² Wertschriften und Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen sind insbesondere dann dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, wenn damit eine dauernde Einflussnahme im unmittelbaren kantonalen Interesse verbunden ist.

§ 13 Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben jederzeit veräussert werden können.

² Die Finanzkommission legt aufgrund eines Berichtes des Regierungsrates jährlich den Rahmen für den Erwerb von Aktien im Finanzvermögen fest.³

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Der Erwerb von Wertschriften im Finanzvermögen hat ausschliesslich der Kapitalanlage zu dienen.¹

⁴ Der Regierungsrat achtet bei den Anlagen im Finanzvermögen auf eine angemessene Risikosteuerung und auf eine marktübliche Rendite. Er erlässt Richtlinien.²

§ 14 Übertragung von Vermögenswerten

¹ Wird Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen übertragen, darf der Übertragungswert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei der Übertragung unbeweglicher Werte gilt der Verkehrswert.³

² Wertschriften und Beteiligungen an Unternehmungen, die vorsorglich über das Finanzvermögen für das Verwaltungsvermögen erworben wurden, sind auf Ende des Rechnungsjahres vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.⁴ Der Regierungsrat beantragt diese Übertragung einmal jährlich dem Landrat mit besonderer Vorlage. Die fakultative Volksabstimmung bleibt vorbehalten.

³ Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind zum Restbuchwert in das Finanzvermögen zurückzuübertragen.

⁴ Veräusserungen von Vermögenswerten an Dritte erfolgen zum Verkehrswert. Werden mit der Veräusserung öffentliche Interessen verfolgt, kann der Verkehrswert unterschritten werden. Die Unterschreitungen sind auszuweisen.⁵

⁵ Die Abgabe von Baurechten an Dritte erfolgt zu marktüblichen Baurechtszinsen, die während der Vertragsdauer anzupassen sind. Werden mit der Abgabe von Baurechten an Dritte öffentliche Interessen verfolgt, kann der marktübliche Baurechtszins unterschritten werden. Die Unterschreitungen sind auszuweisen.⁶

⁶ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze für die Abgabe von Baurechten.⁷

§ 15 Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs-, Herstellungs- oder Übertragungswert bilanziert. Dabei sind die Abschreibungen oder allenfalls die angemessenen Wertberichtigungen zu berücksichtigen.⁸

² Der Buchwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.

³ Die Wertschriften im Finanzvermögen werden zum letztbekanntesten Steuerwert eingesetzt, sofern dieser tiefer ist als der Buchwert.⁹

¹ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁶ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁷ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁸ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

§ 16¹ Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen ist jährlich um 10% des Restbuchwertes des Vorjahres abzuschreiben.

² Bei der Abnahme der Staatsrechnung kann der Landrat zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen beschliessen.

³ Die Vermögenswerte des Finanzvermögens sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben.

⁴ Werden bei gemeinsamen Betrieben mit anderen Kantonen oder Institutionen separate Kostenrechnungen geführt, sind die Vermögenswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben.

§ 16a² Abschreibung des Bilanzfehlbetrages

Ein Bilanzfehlbetrag ist innerhalb von fünf Jahren linear abzuschreiben.

§ 17 Zweckvermögen (Fonds, Legate, Stiftungen)

¹ Für rechtlich nicht verselbständigte, ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung (Fonds, Legate, Stiftungen) werden separate Rechnungen geführt.

² Die Bildung von Zweckvermögen aus öffentlichen Mitteln bedarf der Grundlage in einem Gesetz oder einem interkantonalen Vertrag.

³ Dem Regierungsrat steht das Verfügungsrecht über die Zweckvermögen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu, sofern nicht ausdrücklich andere Organe mit dem Vollzug beauftragt sind. Umschreiben die vorhandenen Rechtsgrundlagen die Mittelverwendung zu wenig genau, erlässt das Vollzugsorgan weitere Bestimmungen.

⁴ Vorhaben, für die der Landrat das Kreditbegehren nicht bewilligt hat, dürfen nicht nachträglich aus Zweckvermögen finanziert werden, es sei denn, der Landrat ermächtigt den Regierungsrat dazu.³

§ 18 Ausgaben und Einnahmen

¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Mitteln für die Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben.

² Einnahmen sind Verwertung von Verwaltungsvermögen, Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen, sowie jene Finanzvorfälle, welche das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern.

§ 19 Bruttoverbuchung, Sollprinzip

¹ Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen dürfen nicht verrechnet werden. Vorbehalten bleibt § 32 Absatz 7.⁴

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Ergänzung vom 19. April 2007 (GS 36.552), in Kraft seit 1. Juli 2008.

³ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Als Aufwand bzw. Ausgaben und Erträge bzw. Einnahmen in der Verwaltungsrechnung sind Forderungen zu erfassen, wenn sie geschuldet sind.¹

^{2bis} Geschuldete, aber noch nicht in Rechnung gestellte Staatssteuern sind möglichst genau und nachvollziehbar zu ermitteln. Über die effektiven Mehr- und Mindererträge gegenüber den geschätzten Staatssteuern ist eine Mehrjahresstatistik zuhanden der Finanzkommission zu führen.²

³ Beiträge müssen als Ertrag verbucht werden, wenn eine rechtsgültige Zusage des Beitragsschuldners vorliegt.

§ 20 Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen.

² Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die Ermittlung der Leistungsentgelte, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit der Rechnungen erforderlich sind.

§ 20a³ Vollkostenrechnung

Es werden in der Regel Vollkostenrechnungen geführt.

§ 21 Besondere Kostenrechnungen⁴

Sofern es zur Ermittlung der Leistungsentgelte oder für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden besondere Kostenrechnungen geführt. Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind mitzuberechnen.⁵

C. Kredite**§ 22 Kredithöhe**

Alle Kredite sind aufgrund sorgfältiger Ermittlung des voraussichtlichen Finanzbedarfs festzusetzen.

§ 23 Voranschlagskredite

¹ Der Voranschlagskredit ist die Ermächtigung, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Vorbehalten bleibt § 29⁶.

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁶ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag die erforderliche Rechtsgrundlage noch fehlt, können in den Voranschlag aufgenommen werden. Sie gelten erst als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage in Kraft ist. Die Aufnahme in den Voranschlag ist zwingend, wenn die entsprechende Vorlage bei der Beschlussfassung über den Voranschlag bereits beim Landrat liegt.

³ Die Ausgaben gemäss Absatz 2 sind im Voranschlag besonders zu bezeichnen.

§ 24 Nachtragskreditbegehren zum Voranschlag¹

¹ Enthält der Voranschlag für eine Aufgabe keinen Kredit oder reicht ein solcher nicht aus, ist unter Vorbehalt von § 25 beim Landrat ein Nachtragskredit einzuholen.

² Vor Bewilligung des Nachtragskredites durch den Landrat dürfen für die betreffende Aufgabe über den Voranschlagskredit hinaus keine Ausgaben getätigt und keine Verpflichtungen eingegangen werden.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat die Nachtragskreditbegehren rechtzeitig und in der Regel in einer Sammelvorlage. Gleichzeitig informiert er über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Minderausgaben und der zwingend vorgeschriebenen Ausgaben. Die Nachtragskreditbegehren müssen spätestens bis Mitte Jahr im Landrat behandelt werden.²

§ 25 Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, Überschreitung von Voranschlagskrediten

¹ Nachtragskredite brauchen nicht eingeholt zu werden:

- a. bei zeitlicher Dringlichkeit;
- b. für Ausgaben, die nach Grundsatz und Höhe durch einen Rechtssatz vorgeschrieben sind;
- c. für Ausgaben, die der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz beschliesst;
- d. ...³
- e. für Ausgaben, welche die Folge unvorhergesehener und betriebsnotwendiger organisatorischer Umstellungen sind;
- f. für Überschreitungen der Jahresquoten von Verpflichtungskrediten im Rahmen des für das betreffende Vorhaben bewilligten Gesamtkredites. Das Gesamtvolumen der Jahresquoten darf dabei nicht überschritten werden.⁴

² Über Ausgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a entscheidet der Regierungsrat.⁵

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Aufgehoben am 20. Mai 1996 (GS 32.569), mit Wirkung ab 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Die Finanzkommission ist über Ausgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a sofort zu informieren.¹

§ 26 Verpflichtungskredite

¹ Sollen für Investitionen Verpflichtungen eingegangen werden, die Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben, ist beim Landrat ein Verpflichtungskredit einzuholen.

² Verpflichtungskredite sind ausserdem einzuholen für wiederkehrende Ausgaben, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen.

³ Die jährlichen Fälligkeiten (Jahresquoten) sind im Voranschlag brutto einzustellen.

⁴ Ein Verpflichtungskredit kann als Sammelkredit mehrere einzelne Vorhaben umfassen. Der Regierungsrat ist für die Aufteilung des Sammelkredites zuständig, sofern der Landrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

⁵ Das Dekret regelt die Einzelheiten.²

⁶ Der Landrat kann einen Verpflichtungskredit kürzen oder aufheben. Wurde der Verpflichtungskredit dem fakultativen Referendum unterstellt, so ist auch der Kürzungs- bzw. Aufhebungsbeschluss dem fakultativen Referendum zu unterstellen.³

§ 26a⁴ Zusatzkredite

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

² Ist das Einholen eines Zusatzkredites vor dem Eingehen der Verpflichtungen nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, hat der Regierungsrat den Landrat unverzüglich über die Mehrausgaben zu unterrichten.

§ 27 Kreditbewilligung

¹ Voranschlagskredite, welche der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, sowie Verpflichtungskredite beschliesst der Landrat separat.

² ...⁵

§ 28 Kreditverwendung, Kreditkontrolle, Kreditausweis

¹ Die Kredite sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

² Über die getätigten Ausgaben und über die eingegangenen und die zur Vollen-

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Aufgehoben am 20. Mai 1996 (GS 32.569), mit Wirkung ab 1. Januar 1997.

derung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen ist Kontrolle zu führen.

³ Die Abrechnung eines Verpflichtungskredites ist in der Regel innert zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens oder der Inbetriebnahme des Werkes dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.¹

⁴ Der Stand der Verpflichtungskredite ist im Voranschlag und in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.

§ 29 Kreditverschiebung

¹ Kredite sind grundsätzlich für den umschriebenen Zweck zu verwenden.

² Der Regierungsrat kann in der Investitionsrechnung im Rahmen des bewilligten gesamten Investitionsvolumens zwischen den einzelnen Objekten und in der Laufenden Rechnung im Rahmen des gesamten Lohnkredites Kreditverschiebungen vornehmen.

^{2 bis} Das Dekret bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Regierungsrat innerhalb von Dienststellen oder Gruppen von Dienststellen Kreditverschiebungen in der Laufenden Rechnung vornehmen kann.²

^{2 ter} Vom Landrat beschlossene Budgetanträge sind verbindlich. Der Landrat kann zudem einzelne Budgetpositionen als verbindlich erklären.³

³ Die Kreditverschiebungen sind auszuweisen.⁴

§ 30 Kreditverfall, Kreditübertragung⁵

¹ Nicht verwendete Voranschlags- oder Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Vorbehalten bleibt Absatz ^{1 bis} ⁶.

^{1 bis} Die Direktionen dürfen den nicht verwendeten Teil des Personal- und Sachkredits, höchstens aber 10% auf das neue Rechnungsjahr übertragen. Die Kreditübertragungen sind in der Rechnung und sofern möglich im Voranschlag auszuweisen.⁷

² Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Der Landrat kürzt oder hebt Verpflichtungskredite für wesentlich reduzierte oder aufgegebene Vorhaben auf.

§ 30a⁸ Globalbudget

¹ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird ein Globalbudget in den Voranschlag aufgenommen.

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁶ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁷ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁸ Ergänzung vom 23. Juni 2005 (GS 36.295), in Kraft seit 1. Oktober 2007.

² Die Globalbudgets basieren auf den Leistungsaufträgen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

³ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

⁴ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Globalbudget.

D. Finanzplan, Voranschlag und Staatsrechnung

§ 31 Finanzplan

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Finanzplan.¹

² Der Finanzplan enthält insbesondere:

- einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung,
- eine Übersicht über die geplanten Investitionen,
- eine Schätzung des Finanzbedarfes und einen Überblick über die Entwicklung der Schulden,
- einen Überblick über die voraussichtliche Mittelbeschaffung.

³ ...²

§ 32 Voranschlag

¹ Der Voranschlag enthält die den allgemeinen Staatshaushalt betreffenden Ausgaben und Aufwendungen sowie die geschätzten Einnahmen und Erträge eines Rechnungsjahres.³

² Der Voranschlag wird gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und nach den Grundsätzen des geltenden Rechnungsmodells gegliedert.

³ Das Dekret bestimmt den Anhang zum Voranschlag.⁴

⁴ Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag des Vorjahres sind zu begründen.

⁵ Neu in den Voranschlag aufgenommene Beträge sind als solche zu bezeichnen.⁵

⁶ Der Bericht des Regierungsrates weist die Höhe der beabsichtigten Mittelaufnahmen aus.

⁷ Wird für einen verwaltungsinternen Betrieb ein separater Voranschlag erstellt, ist sein Saldo in den Voranschlag für den allgemeinen Staatshaushalt einzustellen.

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Aufgehoben am 20. Mai 1996 (GS 32.569), mit Wirkung ab 1. Januar 1997.

³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

§ 32a¹ Ertragsüberschuss, Steuerfuss

¹ Weist der Voranschlag der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.

² Der Steuerfuss kann gesenkt werden, wenn das Eigenkapital 250 Mio. Fr. übersteigt.

³ Der Steuerfuss darf nicht unter 100% gesenkt werden, wenn der Selbstfinanzierungsgrad den Wert von 75% unterschreitet.

§ 32b² Aufwandüberschuss, Steuerfuss

¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist.

² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt.

³ Reicht das gemäss Absatz 2 verfügbare Eigenkapital zur Deckung aus, muss der Landrat den Steuerfuss bei 100% festlegen.

⁴ Reicht das gemäss Absatz 2 verfügbare Eigenkapital zur Deckung nicht aus, muss der Landrat den Steuerfuss wie folgt festlegen:

- a. bei 100%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss weniger als 3% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- b. bei 103%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 3% oder mehr, jedoch weniger als 4% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- c. bei 104%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 4% oder mehr, jedoch weniger als 5% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- d. bei 105%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 5% oder mehr der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt.

⁵ Die Budgetierung der Erträge aus der Einkommenssteuer basiert auf anerkannten Prognosemodellen.

§ 33 Staatsrechnung

¹ Die Staatsrechnung weist die den allgemeinen Staatshaushalt betreffenden Ausgaben und Einnahmen und den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres (Verwaltungsrechnung) sowie den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden (Bestandesrechnung) aus.³

² Das Dekret bestimmt den Anhang zur Staatsrechnung.⁴

¹ Ergänzung vom 19. April 2007 (GS 36.552), in Kraft seit 1. Juli 2008.

² Ergänzung vom 19. April 2007 (GS 36.552), in Kraft seit 1. Juli 2008.

³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Für die Verwaltungsrechnung gelten sinngemäss die Vorschriften über den Voranschlag und seine Ergänzungen. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag sind zu begründen.

⁴ ...¹

⁵ Werden für verwaltungsinterne Betriebe separate Verwaltungsrechnungen geführt oder Bestandesrechnungen ausgewiesen, sind diese in der Rechnung des allgemeinen Staatshaushaltes zu konsolidieren.²

§ 33a³ Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung

¹ Ein Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

² Ein Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist mindestens zu einem Fünftel dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.

D^{bis}.⁴ Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Gemeinden**§ 33b⁵ Geltungsbereich**

¹ Die §§ 33c - 33f gelten für den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Bereich unübertragbarer Aufgaben (kurz: allgemeiner Zahlungsverkehr).

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steueranverlangung, Steuerbezug oder Gemeindepolizei.

§ 33c⁶ Konto

¹ Jede Einwohnergemeinde unterhält auf eigene Kosten ein Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank für die Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs zwischen ihr und dem Kanton (kurz: Zahlungsverkehrskonto).

² Der Kanton hat das Recht, das Zahlungsverkehrskonto zu belasten.

§ 33d⁷ Zahlungen

¹ Der Kanton leistet seine Zahlungen an die Einwohnergemeinden durch Gutschrift auf das Zahlungsverkehrskonto.

¹ Aufgehoben am 20. Mai 1996 (GS 32.569), mit Wirkung ab 1. Januar 1997.

² Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Ergänzung vom 19. April 2007 (GS 36.552), in Kraft seit 1. Juli 2008.

⁴ Ergänzung vom 21. Juni 2007 (GS 36.273), in Kraft seit 1. Januar 2008.

⁵ Ergänzung vom 21. Juni 2007 (GS 36.273), in Kraft seit 1. Januar 2008.

⁶ Ergänzung vom 21. Juni 2007 (GS 36.273), in Kraft seit 1. Januar 2008.

⁷ Ergänzung vom 21. Juni 2007 (GS 36.273), in Kraft seit 1. Januar 2008.

² Der Kanton vereinnahmt die Zahlungen der Einwohnergemeinden an den Kanton durch Belastung des Zahlungsverkehrskontos.

§ 33e¹ Verfügung, Anzeige, Überblick

¹ Der Kanton zeigt den Einwohnergemeinden einmalige sowie jährlich einmalige Belastungen 30 Tage vorher durch Verfügung an.

² Er zeigt die übrigen wiederkehrenden Belastungen den betroffenen Einwohnergemeinden nachvollziehbar dargestellt an.

³ Er übermittelt den Einwohnergemeinden sowie der Kantonalbank zu Beginn des Jahres einen Überblick über die geplanten Zeitpunkte und die ungefähren Gesamthöhen der Gutschriften und Belastungen auf den Zahlungsverkehrskonten.

§ 33f² Widerspruch

¹ Jede Einwohnergemeinde kann gegen eine Belastung des Zahlungsverkehrskontos innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Kantonalbank erheben.

² Erhebt eine Einwohnergemeinde Widerspruch, macht die Kantonalbank die Belastung rückgängig und teilt dies dem Kanton mit.

³ Erachtet der Kanton den Widerspruch als unbegründet, erlässt er gegenüber der Einwohnergemeinde nach erfolglosem Einigungsversuch eine anfechtbare Verfügung. Ist bereits eine Verfügung ergangen und in Rechtskraft erwachsen, setzt der Kanton die Forderung in Betreibung.

E. Organe und Kompetenzen

§ 34 Landrat

¹ Dem Landrat obliegt:

- a. die Bewilligung neuer Ausgaben, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Volkes und des Regierungsrates;
- b. die Genehmigung des Finanzplanes, die Festsetzung des Voranschlages und die Abnahme der Staatsrechnung;
- c. die Bewilligung der Verpflichtungs-, Nachtrags- und Zusatzkredite;
- d. die Kürzung oder Aufhebung von Verpflichtungskrediten;
- e. die Genehmigung der Abrechnung der Verpflichtungskredite;
- f. die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Widmung und Entwidmung).

¹ Ergänzung vom 21. Juni 2007 (GS 36.273), in Kraft seit 1. Januar 2008.

² Ergänzung vom 21. Juni 2007 (GS 36.273), in Kraft seit 1. Januar 2008.

^{2 1} Folgende Beschlüsse des Landrates bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder:

- a. Beschlüsse über neue oder zusätzliche einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Fr.;
- b. Beschlüsse über neue oder zusätzliche jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Fr.;
- c. Beschlüsse, die eine jährlich wiederkehrende Einnahmenminderung von mehr als 500'000 Fr. zu Folge haben.

§ 35 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:

- a. den Entwurf des Finanzplanes, des Voranschlages, der Nachtragskredite und der Staatsrechnung zuhanden des Landrates;
- b. Ausgaben im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz von 50'000 Fr.;
- c. dringliche Ausgaben gemäss § 25 Absatz 1 Buchstabe a.;
- d. das Finanzvermögen;
- e. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine bedeutenden baulichen Massnahmen verbunden sind;
- f. die Aufnahme von Staatsanleihen im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag;
- g. ...²
- h.³ die Abgabe von Baurechten.
- i.⁴ den endgültigen Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen.

² Der Regierungsrat kann seine Befugnisse von Absatz 1 Buchstabe f ganz oder teilweise der Finanz- und Kirchendirektion übertragen.⁵

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Finanzverwaltung und den Anweisungs- und Zahlungsverkehr. Die Funktionen des Anweisungsberechtigten und des mit der Zahlung Beauftragten sind voneinander zu trennen.

^{4 6} Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Vorlagen an:

- a. die Mehrausgaben oder die Mindereinnahmen bzw. die Minderausgaben oder die Mehreinnahmen,
- b. die unmittelbaren und mittelbaren Folgekosten bzw. Einsparungen,
- c. die Finanzierungsart im Falle von Ausgaben,
- d. die Auswirkungen auf die Staatsverschuldung.

¹ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Aufgehoben am 20. Mai 1996 (GS 32.569), mit Wirkung ab 1. Januar 1997.

³ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Ergänzung vom 21. Juni 2007 (GS 36.265), in Kraft seit 1. Januar 2008.

⁵ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁶ Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

e.¹ die Aspekte der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

⁵ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Gesetzes- und Dekretsvorlagen sowie in Abstimmungsunterlagen die finanziellen Folgen für die Einwohnerinnen und Einwohner an.²

§ 36 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt insbesondere:

- a. die Organisation des gesamten Rechnungswesens, der Belegaufbewahrung und der Inventarisierung;
- b. die Ausarbeitung von Voranschlag, Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren und Finanzplan zuhanden des Regierungsrates;
- c.³ die Stellungnahme zu allen finanzwirksamen Anträgen der Direktionen;
- d. die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr; sind andere Stellen damit beauftragt, nimmt die Finanz- und Kirchendirektion Koordinationsaufgaben wahr;
- e. die Liquiditätsplanung;
- f. die Beschaffung der finanziellen Mittel im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag, mit Ausnahme der Staatsanleihen;
- g. die Verwaltung des Staatsvermögens und der Zweckvermögen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
- h. die Beratung der übrigen Direktionen in Finanzfragen und in Fragen des Rechnungswesens.

² Die Finanz- und Kirchendirektion kann in ihrem Aufgabenbereich Weisungen erlassen. Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Anordnungen.

§ 37 Direktionen, Landeskanzlei und Gerichte

Den Direktionen, der Landeskanzlei und dem Kantonsgericht obliegt:⁴

- a. der Entscheid über den Vollzug der Ausgaben, sofern der Regierungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt;
- b. die Sicherstellung der vorschriftsgemässen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte;
- c. die Sicherstellung der vorschriftsgemässen Führung der Kreditkontrolle;

¹ Ergänzung vom 19. April 2007 (GS 36.552), in Kraft seit 1. Juli 2008.

² Ergänzung vom 19. April 2007 (GS 36.552), in Kraft seit 1. Juli 2008.

³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.205), in Kraft seit 1. April 2002.

d.⁵ die Bereitstellung der Unterlagen für die Haushaltsführung, insbesondere für Finanzplan, Voranschlag, Nachtrags- und Zusatzkreditbegehren sowie Staatsrechnung;

- e. die Abrechnung und die Rechenschaftsablage über die abgeschlossenen Investitionsvorhaben;
- f. die Geltendmachung finanzieller Ansprüche sowie der Entscheid über Gesuche um Stundung bis zu 6 Monaten.

F. Finanzkontrolle

§ 38 Stellung

¹ Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie dient

- a.² dem Landrat und seinen Kommissionen zur Überwachung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen und zur Ausübung des parlamentarischen Obergangsrechts über die Verwaltung,
- b. dem Regierungsrat und den Direktionen zur Ausübung der Verwaltungskontrolle.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich selbständig und unabhängig. Administrativ ist sie der Finanz- und Kirchendirektion zugeordnet.

§ 39³ Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin

Der Vorsteher oder die Vorsteherin wird durch den Landrat auf Vorschlag der Finanzkommission gewählt.

§ 40⁴ Kriterien der Tätigkeit

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus, insbesondere nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

§ 41⁵ Bereich der Finanzaufsicht, Revisionsmandate

¹ Der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle sind unterstellt:

- a. die Direktionen und ihre Dienststellen;
- b. die Landeskanzlei;
- c. die Gerichte;

¹ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

² Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

⁵ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

- d. der Ombudsman;
- e. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen;
- f. die Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform ausserhalb der Kantonsverwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über die er andere Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat.

² Die Gemeinden sind der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle nicht unterstellt.

³ Der Finanzkontrolle ist Auskunft zu erteilen, soweit dies für eine konsolidierte Betrachtungsweise und kantonsweite Prüfung der Risikosituation erforderlich ist.

⁴ Die Finanzkontrolle kann Revisionsmandate aussenstehender Organisationen übernehmen, an denen ein kantonales öffentliches Interesse besteht.

⁵ Die Finanzkontrolle kann den Aufwand für die Finanzaufsicht über die Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe f sowie den Aufwand für Revisionsmandate gemäss Absatz 4 den Betroffenen in Rechnung stellen.¹

§ 42² Aufgaben, Beizug von Sachverständigen

¹ Die Finanzkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Prüfung der Staatsrechnung;
- b. die Prüfung der Organisation und Abläufe der staatlichen Tätigkeit;
- c. die Durchführung von Revisionen in ihrem Aufsichtsbereich sowie im Rahmen zusätzlicher Revisionsmandate;
- d. die Baurevision, umfassend die bauprojektbegleitenden Revisionen sowie nachträgliche Revisionen, Projektprüfungen und Ausmassprüfungen;
- e. die Durchführung von Projektrevisionen;
- f. besondere Revisions- und Beratungsaufgaben im Auftrag des Landrates, des Regierungsrates oder der Direktionsvorsteher.

² Sie kann Sachverständige beiziehen.

³ Sie kann zur Mitwirkung in Projekten, Arbeitsgruppen und Kommissionen zugezogen werden.

⁴ Sie darf keine Vollzugsaufgaben übernehmen.

§ 43³ Prüfungsbefunde, Massnahmen

¹ Die Finanzkontrolle teilt ihren Prüfungsbefund der geprüften Einheit, deren vorgesetzter Stelle, der Finanz- und Kirchendirektion sowie gegebenenfalls der auftraggebenden Stelle schriftlich mit.

² Stellt die Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von erheblicher finanzieller Bedeutung fest, so orientiert sie umgehend den zuständigen

¹ Ergänzung vom 23. Juni 2005 (GS 35.680), in Kraft seit 1. Januar 2006.
² Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.
³ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

Direktionsvorsteher bzw. die zuständige Direktionsvorsteherin sowie den Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Finanz- und Kirchendirektion.

³ Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies dem Regierungsrat bzw. dem Kantonsgericht, die für die gebotenen Massnahmen sorgen.¹

§ 43a² Beanstandung der Ordnungsmässigkeit oder der Rechtmässigkeit

¹ Beanstandet die Finanzkontrolle die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit, kann sie zur Behebung der Mängel Fristen setzen.

² Solange die Beanstandung nicht endgültig ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates bzw. des Kantonsgerichts weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Prüfungsverfahrens bilden.³

§ 43b⁴ Rückweisung der Beanstandung (Ordnungsmässigkeit oder Rechtmässigkeit)

¹ Weist die geprüfte Einheit eine Beanstandung zurück, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berührt, so erlässt die Finanzkontrolle eine verbindliche Weisung. Zuvor orientiert sie die zuständige Direktion.

² Die für die geprüfte Einheit zuständige Direktion kann die Weisung durch die Finanz- und Kirchendirektion überprüfen lassen. Gehört die Einheit zur Finanz- und Kirchendirektion, kann sie diese durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion überprüfen lassen. Der Überprüfungsentscheid ist der Finanzkontrolle und der geprüften Einheit mitzuteilen.

³ Die Finanzkontrolle oder die für die geprüfte Einheit zuständige Direktion kann den Überprüfungsentscheid durch den Regierungsrat überprüfen lassen. Er entscheidet abschliessend.

⁴ Der Regierungsrat informiert die Finanzkommission und die Finanzkontrolle unverzüglich über alle Überprüfungsentscheide gemäss Absatz 3.

§ 43c⁵ Rückweisung (Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit)

Weist die geprüfte Einheit eine Beanstandung zurück, welche die Wirtschaftlichkeit oder die Wirksamkeit berührt, so unterbreitet die Finanzkontrolle ihre Anträge der zuständigen Direktion.

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.205), in Kraft seit 1. April 2002.
² Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.
³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.205), in Kraft seit 1. April 2002.
⁴ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.
⁵ Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

§ 43d¹ Andere Beanstandungen

¹ Nimmt die Finanzkontrolle grundsätzlich Probleme im Finanzgebaren oder generelle Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung oder in der Aufgabenerfüllung wahr, so bringt sie ihre Feststellungen der zuständigen Einheit und der Direktion zur Kenntnis. Die zuständige Einheit erstattet der Finanzkontrolle Bericht über die getroffenen Massnahmen.

² Stellt die Finanzkontrolle Mängel im Gesetzesvollzug oder in der Gesetzgebung fest, informiert sie die zuständige Direktion.

³ Erachtet die Finanzkontrolle die getroffenen Massnahmen als unzureichend oder werden die Mängel in der Gesetzgebung nicht behoben, so informiert sie den Regierungsrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Finanzkommission.

§ 44 Verhältnis zum Landrat

¹ Die Finanzkontrolle steht dem Landrat und seinen Kommissionen, insbesondere der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, im Rahmen der parlamentarischen Verwaltungskontrolle zur Verfügung. Die landrätlichen Kommissionen orientieren die Finanzkommission über die der Finanzkontrolle erteilten Aufträge².

² Der Landrat und seine Kommissionen können von der Finanzkontrolle ergänzende Auskünfte oder Abklärungen verlangen.

³ Die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission können jederzeit Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle nehmen. Die Finanzkontrolle benachrichtigt nach jeder Einsichtnahme den Regierungsrat³.

⁴ Die landrätlichen Kommissionen unterrichten den Regierungsrat über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte.

⁵ Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission über die wesentlichen Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen.⁴

§ 45 Informationspflicht und Amtshilfe⁵

¹ Alle Beschlüsse, Verfügungen und Verträge des Landrates, des Regierungsrates und der Direktionen und der richterlichen Behörden, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, müssen ohne Verzug der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion zugestellt werden.

² Die der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und gewähren ihr jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.⁶

1 Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

2 Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

3 Ergänzung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

4 Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

5 Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

6 Fassung vom 20. Mai 1996 (GS 32.569), in Kraft seit 1. Januar 1997.

G. Schlussbestimmungen**§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

- a. § 71 Absatz 1 Satz 3 des Beamtengesetzes vom 5. Juni 1978¹,
- b. der Landratsbeschluss vom 18. März 1982² über die Fonds und Stiftungen,
- c. der Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1951³ betreffend die Verwendung der Fondsgelder,
- d. die Regierungsratsverordnung vom 16. Juni 1964⁴ über die Dienstordnung der Finanzkontrolle.

§ 47 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten⁵ dieses Gesetzes.

1 GS 26.784

2 GS 28.71

3 GS 20.298

4 GS 22.665

5 Mit RRB vom 15. Dezember 1987 auf den 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt.